



⇒ Trage deine Antworten direkt auf diesem Blatt in die vorgesehenen Linien ein.

Bearbeitungszeit: 35 Minuten

Hilfsmittel: Grundgesetz (Textausgabe), keine weiteren Hilfsmittel

M1 Charles de Montesquieu, Vom Geist der Gesetze (1748), sinngemäß zusammengefasst

„Wenn die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt in derselben Person oder Behörde vereinigt sind, gibt es keine Freiheit, da man befürchten kann, dass derselbe Herrscher oder dieselbe Versammlung tyrannische Gesetze erlässt, um sie tyrannisch zu vollziehen. Es gibt auch keine Freiheit, wenn die richterliche Gewalt nicht von der gesetzgebenden und der vollziehenden getrennt ist. Alles wäre verloren, wenn dieselbe Person oder dieselbe Körperschaft diese drei Gewalten ausübte.“

M2 Artikel 20 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes (vereinfacht wiedergegeben)

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Aufgabe 1 (14 Punkte)

a) (4 Punkte) **Nennen** Sie die drei Gewalten, die Montesquieu in M1 unterscheidet, und ordnen Sie ihnen jeweils das zuständige Staatsorgan auf Bundesebene in Deutschland zu (AFB I).

b) (6 Punkte) **Erläutern** Sie mithilfe von M1, warum Montesquieu die Trennung der drei Gewalten als notwendige Bedingung für Freiheit ansieht (AFB II).





c) (4 Punkte) **Vergleichen** Sie die Formulierungen in M1 und M2: Inwiefern greift Artikel 20 Grundgesetz den Gedanken Montesquieus auf (AFB II).

Aufgabe 2 (16 Punkte)

a) (6 Punkte) **Bestimmen** Sie die richtige Reihenfolge der folgenden Schritte eines Gesetzgebungsverfahrens in Deutschland, indem Sie die Zahlen 1 bis 6 in die Kästchen eintragen (AFB I).

- ☐ Der Bundespräsident fertigt das Gesetz aus und verkündet es im Bundesgesetzblatt.
- ☐ Der Gesetzentwurf wird im Bundestag in drei Lesungen beraten und abgestimmt.
- ☐ Eine Gesetzesinitiative wird von der Bundesregierung, dem Bundesrat oder aus der Mitte des Bundestages eingebracht.
- ☐ Der zuständige Ausschuss berät den Gesetzentwurf im Detail und schlägt Änderungen vor.
- ☐ Der Bundesrat befasst sich mit dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz.
- ☐ Das Gesetz tritt in Kraft.

⇒ Trage die Zahlen 1 bis 6 direkt in die Kästchen oben ein.

b) (6 Punkte) **Erläutern** Sie, welche Kontrollfunktion der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem Bundestag ausübt und wie sich diese Kontrolle bei Zustimmungsgesetzen von der bei Einspruchsgesetzen unterscheidet (AFB II).





c) (4 Punkte) **Begründen** Sie, weshalb das Bundesverfassungsgericht als „Hüter der Verfassung“ eine wichtige Kontrollinstanz gegenüber dem Gesetzgeber darstellt (AFB II).

Aufgabe 3 (10 Punkte)

Beurteilen Sie die folgende These: „Die strikte Trennung der drei Gewalten nach Montesquieu ist im politischen System der Bundesrepublik Deutschland nicht konsequent umgesetzt, da zwischen Bundestag und Bundesregierung enge personelle und politische Verflechtungen bestehen.“ Nehmen Sie dabei begründet Stellung und beziehen Sie mindestens ein konkretes Beispiel ein (AFB III).

